



Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

in **§ 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO)** heißt es:

„In die Handwerksrolle wird ferner eingetragen, wer eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder 9 Abs. 1 oder eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 für das zu betreibende zulassungspflichtige Handwerk oder für ein mit diesem verwandtes zulassungspflichtiges Handwerk besitzt.“

Die Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO kann unter Auflagen oder Bedingungen, befristet, oder auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeit eines Handwerks beschränkt erteilt werden.

Um die Ausnahmegewilligung zu erlangen, müssen Sie aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen **zwei** Bedingungen erfüllen und entsprechende Nachweise führen:

1. Für Sie muss ein persönlicher Ausnahmegrund vorliegen, der die handwerkliche Selbständigkeit ohne bzw. vor Ablegung der Meisterprüfung rechtfertigt. Sofern der persönliche Ausnahmegrund nicht auf Dauer besteht, ist auch die Erteilung einer bis zum Ablegen der Meisterprüfung befristeten Ausnahmegewilligung möglich.

Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Die Unzumutbarkeit muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

Ein allgemeines oder ein besonderes wirtschaftliches Bedürfnis Dritter für die Betriebseröffnung kann in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden.

Persönliche Ausnahmegründe können z. B. sein:

- günstige Gelegenheit zur Betriebsübernahme vor dem Ablegen d. Meisterprüfung
- Gesundheitliche Gründe oder körperliche Behinderungen
- Fortgeschrittenes Lebensalter (47 Jahre und älter)

2. **In jedem Ausnahmefall müssen Sie darlegen, dass Sie die in Ihrem Handwerk gebräuchlichen Arbeiten in etwa meisterlich verrichten können; d.h. Sie müssen über die erforderliche fachtheoretische und fachpraktische Qualifikation verfügen. Insoweit empfehlen wir Ihnen, im Rahmen Ihres Antrages zunächst eine tabellarische Darstellung Ihres beruflichen Werdeganges abzugeben, die durch aussagekräftige Unterlagen, wie z. B. durch Bescheinigungen über abgeschlossene Berufsausbildungen, Arbeitszeugnisse, Fort- oder Weiterbildungskurse oder ähnliche Nachweise zum Beleg Ihrer Qualifikation, unterstützt werden sollte. Diese Unterlagen sollten als Fotokopien vorgelegt werden.**

Sollten die von Ihnen eingereichten Unterlagen als Nachweis der in etwa meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausreichend sein, wird eine entsprechende Fachbegutachtung erforderlich werden, die sich auf eine Überprüfung Ihrer fachtheoretischen Kenntnisse und fachpraktischen Fertigkeiten erstrecken wird. Die **Kosten** hierfür müssten von Ihnen getragen werden und sind im Voraus zu entrichten.

Nach der Gebührenordnung der Handwerkskammer Lübeck betragen die Kosten der Fachbegutachtung für die Überprüfung der fachpraktischen Fertigkeiten mit oder ohne gleichzeitiger Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse zurzeit 580,--Euro; für die Überprüfung der fachtheoretischen Kenntnisse 387,-- Euro.

Sofern im Hause der Handwerkskammer Lübeck kein Prüfungsausschuss existieren sollte und die Fachbegutachtung deshalb bei einer anderen Handwerkskammer stattfinden müsste, könnten abweichende Gebühren erhoben werden, da hierfür die Gebührenordnung der jeweiligen Handwerkskammer maßgeblich ist.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf eine Auskunft hinsichtlich des Gegenstandes der Fachbegutachtung; Grundlage hierfür ist die Meisterprüfungsverordnung des jeweiligen Handwerks, die wir Ihnen auf Wunsch gern zusenden.

Nur wenn ein Ausnahmegrund zu bejahen und gleichzeitig die erforderliche fachtheoretische und fachpraktische Qualifikation vorhanden ist, kann positiv über Ihren Antrag entschieden werden.

Wir sind gerne bereit, Sie in Ihrer Angelegenheit zu beraten. Für Rückfragen stehen wir auch telefonisch zur Verfügung.

| | | | |
|--|---------------------|----------------------|--------------------------------------|
| Frau Kempert Kreise Pinneberg und Steinburg | Tel. 0451/1506-207 | Fax: 0451 / 1506-270 | ganztags |
| Frau Krasenbrink Kreis Segeberg, Kreis Plön | Tel. 0451/1506-206 | Fax: 0451 / 1506-270 | ganztags |
| Herr Wanzenberg Kreis Stormarn, Stadt Lübeck | Tel. 0451/1506-208 | Fax: 0451 / 1506-270 | ganztags |
| Frau Mathias Kreis Lauenburg | Tel. 0451/1506-205 | Fax: 0451 / 1506-270 | ganztags |
| Frau Burdenski Stadt Kiel | Tel. 0451/1506-209 | Fax: 0451 / 1506-270 | 8.00 – 11.30 Uhr (außer montags) |
| Frau Maczynski Stadt Neumünster | Tel. 0451/1506-266 | Fax: 0451 / 1506-270 | 9.00 – 13.00 Uhr (außer freitags) |
| Frau Schüler Kreis Ostholstein | Tel.: 0451/1506-204 | Fax: 0451 / 1506-270 | 8.00 – 11.30 Uhr (außer freitags) |

Bitte bedenken Sie, dass mit einer Selbständigkeit im Handwerk die Versicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Nord und der zuständigen Berufsgenossenschaft mit entsprechenden Beitragsforderungen verbunden sein kann. Bitte setzen Sie sich daher mit den genannten Versicherungen vor Aufnahme der Selbständigkeit in Verbindung